



Sigmundsherberg, 25.03.2021

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sigmundsherberg
hat in seiner Sitzung am 23.03.2021 TOP 15
folgende Verordnung beschlossen:

VERORDNUNG

§ 1

Gemäß § 16 (4) des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 i. d. g. F. wird die im Flächenwidmungsplan im Bereich der KG Sigmundsherberg ausgewiesene Bauland-Wohngebiets-Aufschließungszone „BW-A7“ zur Grundabteilung und Bebauung freigegeben.

§ 2

Die Voraussetzungen für die Freigabe dieser Aufschließungszone, die bei der Sitzung des Gemeinderates am 26.09.2018 TOP 8.3 festgelegt wurden, nämlich

- Vorliegen von Baubewilligungen für zumindest 70% der Bauplätze, die aus der unmittelbar als „Bauland-Wohngebiet (BW)“ gewidmeten Teilfläche der Parzellen 368/1, 370, 371, 372/1, 375/1 und 379 (KG Sigmundsherberg) geschaffen wurden
- Sicherstellung der erforderlichen finanziellen Mittel für die Herstellung der technischen Infrastruktur
- Vorliegen eines rechtskräftigen Bebauungsplanes für den gesamten Bereich der Aufschließungszone

sind erfüllt.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.



Der Bürgermeister:

Franz Göd

angeschlagen am: 25.03.2021
abgenommen am: 09.04.2021

Erste Bank:

IBAN: AT78 2011 1805 1592 7400
BIC: GIBAATWWXXX

Raiffeisenbank Eggenburg:

IBAN: AT35 3212 3000 0020 0501
BIC: RLNWATWW123

**Wohnen
im Waldviertel**



Wo das Leben neu beginnt.